

# RS Vwgh 1997/3/19 97/11/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1997

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Sofern den motorsportlichen Aktivitäten des Zivildienstpflichtigen keine beruflichen Ziele zugrunde liegen, sind diese Aktivitäten als dem Privatleben zuzuordnende Freizeitaktivitäten anzusehen. Ausgaben für derartige Aktivitäten vermögen aber keine besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Interessen iSd § 13 Abs 1 Z 2 ZDG zu begründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110012.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)